Das Rundschreiben

des Vorstandes zu Stuhlweißenburg gegen Herrn Dr. Eugenheimer, Rabbiner daselbst,

kritisch beleuchtet

von

Rabbiner Hirsch

zu

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.

Druck von Reinhold Baist.

1860.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

255

Das Rundschreiben des Vorstandes zu Stuhlweißenburg gegen Herrn Dr. Gugenheimer, Rabbiner daselbst,

kritisch beleuchtet von

Rabbiner Hirsch

zu

Frankfurt a. M.

Unter dem Titel:

„Die neuorthodoxe Romantik in Stuhlweißenburg"

ist mir von befreundeter Hand der Abdruck eines Schreibens des Kultus-Gemeinde-Vorstandes dieser Gemeinde an den Redakteur der Zeitschrift Ben Chananja, und gleichzeitig ein Schreiben mehrerer Gemeindeglieder derselben Gemeinde, mit dem Wunsche zugegangen, mich über die in diesen Schriftstücken besprochenen Vorgänge, insbesondere aber über den Inhalt des oben bezeichneten Schreibens des Vorstandes äußern zu wollen. Obgleich man mein nahes Verwandtschaftsverhältniß zu dem Rabbiner Dr. Gugenheimer, meinem Schwiegersohne, zu Stuhlweißenburg, gegen welchen ganz ausschließlich jenes Rundschreiben des Vorstandes gerichtet ist, sehr wohl kennt, so meint man doch, es gebe eine Art der Besprechung, auf welche verwandtschaftliche Parteilichkeit irgend einen Einfluß zu üben gar nicht im Stande wäre, und man giebt mir die Ehre, mir soviel Liebe zur sachlichen Wahrheit zuzutrauen, daß mir wohl eine solche objektive Besprechung gelingen dürfte. Und in der That, ich glaube, ein solcher Wunsch fordere selbst unter so nahen verwandtschaftlichen Beziehungen nicht eben Unmögliches. Es kann auch der nächste Verwandte die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Lösung einer arithmetischen Aufgabe oder eines mathematischen Problems prüfen und be-

dieser Repräsentanz vor Gott, alle gottesdienstliche Pflichten, und also auch das Schaufädengebot auf die der göttlichen Vorschrift entsprechendste Weise, somit nicht mit zugerolltem Tallis, sondern also mit dem Schaufädengewande erfülle, daß daran „an den vier Ecken des Gewandes" die Erfüllung des göttlichen Gebotes sichtbar erscheine, — schädlicher Mißbrauch und Aberglauben, Lecho Dodi, den Weihegesang des Sabbaths in ursprünglicher, vom Dichter vorgeschriebener und bisher überall beibehaltener Weise der Refrainwiederholung, unverstümmelt vorzutragen, — Aberglaube und schädlicher Mißbrauch, am Gedächtnißtage der Tempelzerstörung durch Entfernung des Perochet, in Anklang an Midrasch Echa 2, 7, dem Gedanken Ausdruck zu leihen, daß mit dieser Zerstörung die Bundeslade des göttlichen Gesetzes „schutzlos" geworden, und in dieser „Nacktheit" des Aron Hakkodesch einen viel sinnigern Beitrag zur Tagesfeier als im schwarzen Perochet zu erblicken, — schädlicher Mißbrauch und Aberglaube, die principielle Unterordnung der Propheten unter das Gesetz stets dadurch gegenwärtig zu halten, daß nur demjenigen öffentlich aus den Propheten vorzulesen gestattet sei, der zuvor selbst dem Gesetze durch Vorlesen aus demselben die Ehre gegeben, — Aberglaube und schädlicher Mißbrauch, die Thora, wie üblich *nach* dem Vorlesen mit dem Ausruf „Wesoth Hattora u. s. w." dies ist das Gesetz u. s. w. statt wie beantragt *vor* dem Vorlesen der Versammlung aufgehoben zu zeigen, — schädlicher Mißbrauch und Aberglauben, darauf zu halten, daß der Morgengottesdienst *Morgen*gottesdienst bleibe und so früh gehalten werde, daß das einzige biblisch gebotene liturgische Stück — das Schema — in der darin vorgeschriebenen Tageszeit des „Aufstehens" gebetet werde, — alte Mißbräuche, mittelalterlicher Aberglauben und schädliche Sitten sind endlich auch Jozer und Piutim, jene Festgebete, deren Verfasser und Ordner unter den eminentesten Geistern zu suchen sind, die den Lichtkreis der jüdischen Nation bilden, und aus denen bereits mehr als ein halbes, ja zum Theil mehr als ein Jahrtausend herab die Väter Trost und Erhebung, Licht und Kraft, Muth und Begeisterung in den Weihestunden ihrer Festzeiten geschöpft, — alles dies gehört zu den alten Mißbräuchen, zu dem mittelalterlichen Aberglauben, zu den schädlichen Bräuchen; Mißbrauch, Aberglauben und schädliches Herkommen hält aufrecht, wer diese Dinge nicht lassen will; und erst

wenn wir ihrer uns entledigt, wenn Jozer und Piutim geschwunden, wenn wir nicht mehr so früh aufzustehen brauchen um unserm Gotte zu dienen, wenn erst Wesoth Hattora gleich vor dem Vorlesen recitirt wird, wenn der Vorbeter ohne aus dem Gesetze gelesen zu haben aus den Propheten vorliest, wenn die Tempelzerstörungsfeier durch ein schwarzes Perochet feierlich gemacht, der Lechododi-Refrain nicht zwischen jeder Strophe wiederholt wird, der Cantor erst gar mit zugerolltem Tallis steht und wir mit Chorgesang unsere Leichen bestatten, dann, wenn wir alle diese Siege erstritten, dann haben wir uns im Lichte der „Wahrheit", dann haben wir eine gereinigte „Gottesverehrung", dann mögen uns die Männer mit dem echten Prophetengeiste glücklich preisen — dann sind vor dem Lichte der Wahrheit und der reinen Gottesverehrung die Nachtgespenster des Aberglaubens, des Mißbrauchs und der schädlichen Sitte geflohen — ist die Bornirtheit oder die Keckheit größer, die sich in dieser ganzen Klagepistel ausspricht?

Aber noch mehr — noch immer ganz abgesehen von der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Forderungen des Vorstandes und den Versagungen des Rabbiners — auf welcher Seite steht denn vor jeder vernünftigen, besonnenen Einsicht, der wirkliche wahre Geist der Wahrheit und einer reinen, wahrhaftigen Gottesverehrung, auf welcher Seite der wirkliche, wahrhaftige Fortschritt zu einer reinen, wahrhaftigen Gottesverehrung, auf der Seite dieser vom Rabbiner festgehaltenen alten Gebräuche, oder auf Seite der vom Vorstande geforderten Neuerungen? In jenen alten Gebräuchen ist der „Gedanke" das Vorherrschende, das sinnlich Aesthetische das Sekundäre, die denkende Vernunft hat sie erzeugt, vernünftige Gedanken wollen sie wecken, und durch den Gedanken Geist und Herz zu Gott und zu unserer Pflicht führen. Jene Forderungen des Vorstandes sind aber meist gedankenlose Kinder einer sinneschmeichelnden, bequemlichkeithuldigenden Geschmacks- und Gefühlsrichtung — und wir könnten noch zweifeln wo der wahre Fortschritt und wo der Rückschritt in Wahrheit? Das den ganzen Körper umhüllende Tallith repräsentirt den Gedanken des durch das Schaufädensymbol geheiligten Menschengewandes — das zusammengerollte Talith repräsentirt gar nichts, macht nur die Erscheinung des Cantors malerischer und bietet die Schönheit des Chorrocks dem Blicke der Andächtigen zur Bewunde-

rung — was aber liegt mehr auf der Bahn einer vernünftigen Gottesverehrung, der Chorrock oder das Erinnerungssymbol an Gottes Gesetz? Die schwarze Farbe eines Tischahbeaw-Perochet würde nur höchstens ganz im Allgemeinen mit der Trauerstimmung des Tages harmoniren; gar kein Perachot am Tischah beaw, die nackte, schutzlose heilige Lade drückt aber den ganzen besondern Schmerz, den ganzen besondern Verlust und die ganze besondere Gefahr aus, die mit diesem Tage dem einzigen jüdischen Nationalgute, dem heiligen jüdischen Bundesgesetze geworden, und ruft unsere Gesammtheit auf, uns als begeisterte Phalanx um dieses schutzlos gewordene Gottesgesetz zu schaaren. Selbst das frühere Aufstehen zum Morgengottesdienst — der Mensch, der, um seinem Gotte zu dienen, sich eine halbe Stunde von seinem süßen Morgenschlafe abbricht, sich eine halbe Stunde früher aus den Armen des Schlafes aufrafft, hat mit dieser Selbstüberwindung, mit dieser um der „Gottesverehrung" willen an sich selbst und gegen sich selbst geübten Energie, hat mit diesem frühern Aufstehen schon eine solche sittliche That, einen solchen sittlichen Schritt auf der Bahn zu einer wahrhaften wirklichen Gottesverehrung gethan, wie ihn vielleicht alle Chorröcke und Choräle, alle „gereinigten" Liturgieen und Predigten, alle Aeußerlichkeiten zusammen, nicht erzielen — wie aber das Nichtfrüheraufstehen auch nur um eine Schneckenspanne weiter auf der Bahn des Fortschritts zu einer vernünftigen Gottesverehrung zu führen vermöchte, dürfte selbst der vollendete Blödsinn nicht heraus zu combiniren vermögen.

So könnten wir auch noch die andern sich darbietenden Antitheseen beleuchten — wir haben sie aber bereits ohnehin in dem obigen Exposé angedeutet und haben alle diese Klagepunkte noch aus einem andern, viel ernstern Gesichtspunkte zu betrachten.

Der Vorstand hat nämlich die unerhörte Kühnheit, auf Grund dieser Klagepunkte die Hülfe der Rabbinen und Gelehrten gegen Willkürlichkeit und geistige Knechtung anzurufen, und es ist doch eben er, der Vorstand selbst, den eben diese Klagepunkte mit Entschiedenheit der Willkürlichkeit anklagen, während der Rabbiner mit allen diesen Punkten rein auf dem Boden der Gesetzlichkeit und Pflicht sich befindet und der ungesetzlichen Willkür gesetzlichen Widerstand leistet.

Daß das Tallith nicht zugerollt getragen werden solle, ist aus-

drückliche Vorschrift C. Orach Chajim Kap. VII. Magen Abraham 2. Elia rabba 3.

Die Wiederholung des Refrains Lecho Dodi ist ordnungsmäßige Vorschrift in allen Liturgien.

Die gänzliche Entfernung des Perochet am 9. Ab ist C. Orach Chajim Kap. 559 vorgeschrieben.

Daß man regelmäßig Jemanden zu Maftir aufrufe und einem Andern die Haftora lesen lasse ist C. Orach Chajim 284, 4, Anm. ausdrücklich als unzulässig erklärt, und widerspricht der Talmud Sotah 39 b. gegebenen Ordnung.

Hagbaha mit dem Ausruf Wesoth Hattora ꝛc. nach dem Vorlesen und nicht vor dem Vorlesen vorzunehmen, ist der nach C. Orach Chajim 134, 2. Anm. in allen nichtsefardischen Gemeinden recipirte gottesdienstliche Usus.

Ober Keriath Schema zu sein ist allerdings Uebertretung, jedenfalls nichtgehörige Erfüllung eines biblischen Gebotes, und wenn gleich der Morgengottesdienst am Sabbath etwas später als an Wochentagen zu beginnen hat (siehe Orach Chajim 281, 1 Anm.) so wird doch eben das. Magen Abraham 1, erinnert, immerhin so früh zu beginnen, daß man die vorschriftmäßige Zeit für Keriath Schema nicht überschreite. Dem Verlangen, auch am Sabbath nicht Ober Kiath Schema zu sein, steht daher ebenfalls nur die strengste Gesetzlichkeit zur Seite.

Nicht minder gilt dies von der Abschaffung der Jozer und und Piutim, welche der Rabbiner nicht gestatten zu können erklärte. Die Autorität, auf welcher die bestehende Festliturgie der Jozer und Piutim beruht, sichert ihnen eine so unantastbare Sanktion in der Synagoge, daß diese ihre unerschütterlichsten Grundprincipien verleugnen müßte, wenn sie an diese Liturgie Hand zu legen gestatten würde. Denn, wenn eine der Rechtsquellen des jüdischen Religionsgesetzes der religiöse Usus, Minhag ist, und ein Minhag Wathikin, d. h. ein von religiös bewährter Persönlichkeit stammender, nichts gesetzwidriges enthaltender Usus eine solche Autorität ist, daß, wie es Talmud Menachoth 32. und Jebamoth 102. heißt, nicht einmal einem Propheten wie Elias in Beseitigung eines solchen Usus Folge zu leisten wäre, würde dies selbst nur der locale Usus einer Gemeinde, einer Synagoge sein (T. Peßachim 50 b.); wenn ferner im

jüdisch religionsgesetzlichen Gebiete alle Gesetzlichkeit nach der Majorität der maßgebenden Gesetzautoritäten zu bemessen ist: so giebt es in der That kaum irgend eine synagogale Institution, die sich eines begründendern Ursprungs, einer größern Gesetzlichkeit, einer sanktionirendern Feststellung, und einer normgültigern Autorität zu erfreuen hätte, als eben die Jozer- und Piutim-Liturgie. Als ihre Verfasser, Ordner und Vertreter stehen die auf dem religionsgesetzlichen Gebiete der Synagoge gefeiertesten und maßgebendsten Männer in so imposanter Majorität da, daß die sich von Zeit zu Zeit dagegen äußernden vereinzelten Stimmen grundsätzlich völlig verschwinden, und ihre gesetzliche Sanktion ist eine solche, daß, nicht die Aufrechthaltung, sondern eine Beseitigung derselben der Synagoge allen gesetzlichen Boden entreißen und der Willkürlichkeit Thür und Thor öffnen hieße.

Somit ist's nicht der Rabbiner, sondern gerade der Vorstand, der mit allem diesem Willkürlichkeit statt Gesetzlichkeit in der Gemeinde zu Stuhlweißenburg zur Herrschaft bringen will, und wenn die Männer des „echten Prophetengeistes", die er gegen die Willkürlichkeit zu Hülfe aufgerufen, die echten Propheten sind, so wird deren Donnerwort eben der Willkürherrschaft eines solchen Vorstandes ein Ende zu machen haben. Der Rabbiner, der in allem diesem nur das Gesetz vertritt, hat den Blick der echten Propheten nicht zu scheuen, er hat mit allem diesem nichts weiter als seine Pflicht gethan. Zum Lehrer und Hüter des Gesetzes ist er bestellt und darf keine Ungesetzlichkeit dulden. Er hat nicht die Macht an dem bestehenden religiösen Gesetz ein Tütelchen zu ändern. Sagten selbst alle die hier zur Sprache gebrachten Punkte seinem subjektiven Geschmacke eben so wenig wie dem Vorstande zu — wir haben gesehen, daß sie keineswegs solche sind, denen der vernünftige, denkende, wahrhaft eine wahre Gottesverehrung wollende Mann sich nicht mit Freuden anschließen könnte — allein den Fall gesetzt, er stünde mit seinem subjektiven Geschmacke ganz auf Seiten des Vorstandes, er würde gleichwohl als Mann der Pflicht jedem solchem Vorstandsansinnen entgegen zu treten haben. Denn nicht sein, noch des Vorstandes subjektives Dafürhalten haben beide in der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Beide, Rabbiner und Vorstand, stehen unter dem Gesetz, haben Beide, Vorstand wie Rabbiner, nur Autorität und Macht, so sie das Gesetz auf ihrer Seite haben. Gegen das Gesetz ist sowohl

Rabbiner- als Vorstands-Autorität gleich Null. Ein Vorstand daher, der den Rabbiner seiner Gemeinde vor dem Forum der öffentlichen Meinung anklagt, weil dieser, der Rabbiner, nicht seinen, des Vorstandes, Willkürlichkeiten zu Liebe vom Gesetz abweichen will, hat damit nur seine eigene Absetzungsurkunde geschrieben.

Ueberhaupt hat wohl noch selten ein Individuum oder ein Collegium so wie dieser Vorstand eine Anklageschrift geschrieben, die der einigermaßen sachkundige Leser nur zu lesen braucht um dem Kläger zu sagen: „wie du sagst hast du Unrecht." Der Vorstand deutet wiederholt darauf hin, wie unwichtig alle diese in diesen Klagepunkten zur Sprache gebrachten Dinge sein um damit noch mehr die Schuld auf das Haupt des Angeklagten zu häufen, der um solcher Dinge willen den Frieden seiner Gemeinde aufs Spiel setzt. Und wiederum sieht der Vorstand nicht, daß er damit den Frevel gegen den Gemeindefrieden nur auf sich ladet. Denn einmal zugegeben, daß, vom gesetzlichen Standpunkt abgesehen, alle diese Dinge nur Kleinigkeiten sind, so sind sie doch wohl mindestens ebenso unbedeutende Kleinigkeiten auf Seiten des Vorstandes. Ist es eine unwichtige Kleinigkeit z. B. daß der Vorsänger mit herabhängendem Tallith steht, so ist es doch mindestens eine eben so unwichtige Kleinigkeit, daß er, wie der Vorstand will, mit zugerolltem Tallith stehe u. s. w., und warum setzt denn der Vorstand um solcher Kleinigkeiten willen den Frieden seiner Gemeinde aufs Spiel? Und es sind doch in Wahrheit nur auf Seite des Vorstands Kleinigkeiten!! Es kann etwas an sich kaum der Rede werth sein, wird aber von Erdballsgewicht, wenn damit gegen Gesetz und Pflicht gefrevelt werden soll. Wer einem Armen einen Strohhalm schenkt, hat damit nur eine Lächerlichkeit begangen. Wer aber auch nur einen Strohhalm stiehlt, hat damit das Sittengesetz und das bürgerliche Gesetz gebrochen und damit die Grundpfeiler der sittlichen und bürgerlichen Welt erschüttert. Seien dies Alles Strohhalme — wir haben gesehen, daß nur die vom Vorstand geforderten Neuerungen meist nur leeres Stroh sind — der Vorstand, der seine Gemeinde mit diesen Strohhalmen beglücken möchte, mit so vieler Emphase — wie wir noch bald sehen werden — aufdringlich beglücken möchte, und meint, mit diesen Strohhalmen wunderwie seine Gemeinde der „Wahrheit und einer reinen Gottesverehrung" näher zu bringen, der begeht minde-

stens eine horrende Lächerlichkeit, und wenn er damit den Frieden der Gemeinde aufs Spiel setzt, einen Frevel gegen dieses hochwichtige Gut der Gemeinde. Der Rabbiner aber, der das ihm anvertraute religiöse Gesetz auch nicht um diese „Strohhalmen" — wie der Vorstand meint — kürzen lassen will, der sich beim versuchten Raube dieser Strohhalme der Ungesetzlichkeit und Willkür entgegenwirft, der kämpft allerdings nicht um Strohhalme, der vertheidigt allerdings ein Gut, das noch höher gilt als der Friede, der vertheidigt das Prinzip der Gesetzlichkeit und der Pflicht in der Gemeinde, ohne welches Gemeinde, Vorstand und Rabbiner zusammen allen Werth verlören.

Der Vorstand spricht aber auch von „Geistesknechtung", vor der er seine Gemeinde durch Anruf der ächten Prophetengeister retten zu müssen vorgibt. Nun brauchte man den Vorstand nur zu erinnern, daß nach jüdischem — und wir dürfen wohl hinzufügen nach dem Begriffe aller vernünftigen, denkenden Männer — חרות על הלוחות — die Freiheit im Gesetze wohne, nur Willkür Knechtschaft bedeute, und das das freieste Gemeindewesen sei, in welchem Keiner mit seinem subjektiven Belieben gebietet, sondern Alle gleich unter dem Einen objektiven Gesetze stehen.

Allein wir haben bis jetzt nur den Vorstand nach seinen eigenen Angaben gerichtet, wir müssen nunmehr auch noch in das uns vorliegende Schreiben vieler seiner Gemeindeglieder blicken — und, deren Wahrhaftigkeit einmal vorausgesetzt — so erhalten diese vom Vorstand angebrachten, wie wir aber gesehen haben, nur auf sein eigenes Haupt zurückfallenden Klagepunkte eine Ergänzung, die die Schuld dieses Vorstandes zu einer untilgbaren Größe steigert, und insbesondere ihn — den Vorstand — des Versuchs einer terrorisirenden Knechtung seiner Gemeinde und ihres Rabbiners zeiht, wie sie wohl selten in den Annalen des jüdischen Gemeinwesens vorgekommen — während der Rabbiner unter den schwierigsten Verhältnissen eine anerkennenswerthe Besonnenheit und Ruhe bewährt hat, die, so weit nur irgend Gewissen und Pflicht es zugelassen, überall bemüht war Subjektivität, Ehre und Gewissensfreiheit des Einzelnen zu schonen, und nur einem religiösen Gemeinwesen seine gesetzliche Basis unangetastet zu vindiciren.

Zuerst die allgemeine Thatsache, daß der Rabbiner mit Auf-

rechthaltung aller obiger Punkte nicht nur die unantastbare Geltung des religiösen Gesetzes, sondern zugleich die Gewissensfreiheit der Majorität seiner Gemeinde vertreten. Es ergiebt sich aus diesem Schreiben, daß die Majorität der Gemeinde ganz zur Seite des Rabbiners steht, und so ist es in Wahrheit der Vorstand, der mit allem diesem der Majorität seiner Gemeinde Neuerungen aufdringen will, die diese als ungesetzlich zu verwerfen sich in ihrem Gewissen vor Gott verpflichtet fühlen. Es ist also der Vorstand, der die Geister seiner Gemeinde knechten will; und es ist der Rabbiner, der die Freiheit und das unveräußerliche Gewissensrecht der Gemeindeglieder vertritt.

Dies im Allgemeinen. Sehen wir an einigen Beispielen, wie dies im Einzelnen hervorgetreten.

Nach dem 8. Klagepunkt habe der Rabbiner erklärt, man sei wenn im Sommer der Morgengottesdienst erst um sieben beginne Ober Kiasschema und wolle denselben darum zeitlicher abhalten, ungeachtet daß hierdurch ein großer Theil der Gemeinde zurückbleibe. Das veröffentlicht der Vorstand in seiner Klage. Was er aber nicht veröffentlicht ist: daß der Rabbiner den Antrag gestellt, man möge, wenn nicht wie er verlangt um halb sieben, damit allen genügt werde, und diejenigen, die nach ihrem Gewissen die gesetzliche Zeit nicht überschreiten wollen hierzu Gelegenheit geboten werde, außer dem Morgengottesdienst, der um sieben beginnen möge, eine Haschkama, einen Frühgottesdienst, wie dies fast in allen Gemeinden üblich ist, gestatten. Das theilt der Vorstand nicht mit, und eben so wenig, daß er, der Vorstand, dies verboten, und noch weniger, daß es dem Rabbiner nicht einmal gestattet wurde, in seinem Hause Haschkama zu machen, ja, ihm dies endlich nur mit seinen sechs Bachurim und noch drei Ergänzungsmännern, aber bei Leibe nicht einem mehr eingeräumt wurde, daß also er, der jüdische Kultusgemeindevorstand, seinen Gemeindegliedern verbietet, verhindert und zur Unmöglichkeit macht am Sabbath nach gesetzlicher Vorschrift und Gewissenspflicht mit Minjan ihr Gebet verrichten! Solchen Terrorismus üben diese Männer, die angeblich zu den ächten Propheten flüchten müssen vor „Willkürlichkeiten und Geistesknechtung"!!!

Wen würden die wahren, ächten Propheten niederdonnern, wem freundlich die Rechte bieten?

Dasselbe erscheint auch in untergeordneten Punkten. Gleich der erste Klagepunkt lautet: 1. will er die hier eingeführte Ordnung der Chorbegleitung bei einem Leichenbegängnisse nicht gestatten. Nach dem mir anderweitig vorliegenden Berichte aber ist das Faktum etwas anders, und mit diesem „Etwas" anders ist es aber zugleich ein entschieden Anderes, und zeigt wieder den Vorstand als Vertreter eines despotischen Terrorismus und den Rabbiner als Verfechter der freien Selbstbestimmung und der Gewissensfreiheit der Gemeinde. Nach dem mir vorliegenden Berichte wollte der Vorstand bei Berathung der Statuten der חברא קדישא bei welcher auch der Rabbiner ex officio zugegen war, die Chorbegleitung bei einer Leichenbestattung obligatorisch für Jeden, und diese Neuerung als ein für Jeden bindendes Statut feststellen. Gegen diesen nicht zu rechtfertigenden Zwang war der Rabbiner, und erklärte, wenn diese Neuerung mit obligatorischem Zwang in die Statuten aufgenommen werden sollte, dann die Statuten nicht unterschreiben zu können.

Auch bei Punkt 2 erscheint nach diesen Berichten die Besonnenheit des Rabbiners und die weise Selbstbeschränkung auf das durchaus Erforderliche in rühmlichem Lichte. Nicht absolut — wie die Vorstandsklage lautet — nicht absolut wollte er nicht zugeben, daß der Cantor beim gottesdienstlichen Fungiren mit zugerolltem Tallis stehe. Er beschränkte seine Forderung lediglich auf den Morgengottesdienst, wo das Umhüllen mit Tallith für Jeden und gewiß ja auch für den Cantor obligatorisch ist. Bei jedem andern „gottesdienstlichen Fungiren" hat der Rabbiner nicht remonstrirt.

Ebenso ist die unter 3 besprochene Lecho-Dodi-Frage nur der am mindesten erhebliche Verstoß, dessen sich die Willkürlichkeit des Cantors gegen die gesetzliche Vorschrift, und die auf dieselbe hinweisenden Anmahnungen des Rabbiners schuldig machte. Er soll auch z. B. Baruch Schem kewod u. s. w. nach Schema laut vorgetragen, soll je nach Belieben den Schem wiederholt haben ꝛc. Es liegt sogar die Frage zur Beantwortung vor, ob es erlaubt sei, daß der Chor bei Schema Jisrael zweimal die Worte Haschem Echod sagt!!! Nun giebt es doch wohl kaum einen liturgischen Verstoß, der eine größere gedankenlose Leichtfertigkeit offenbart und sich in schwererem Grade gegen die gesetzliche Vorschrift vergeht, als diese unnütze Wiederholung des Gottesnamens im Momente der Huldigung des Ei-

nen Einzigen. Jede unnöthige Nennung des Gottesnamens ist Nedarim 7, b., Maimonides Schebuoth 12, 9. Berachoth 1, 15. durch das Verbot, du sollst den Namen Gottes nicht zum Unnützen aussprechen, verpönt, und die Wiederholung irgend eines Theils von Schema ist nach Berachoth 33, 2, Suckoth 53, b. bis zum Stillheißen des Wiederholenden schwer getadelt.

Wenn demnach die Klagepunkte des Vorstandes auch schon einfach nach der Klageschrift des Vorstandes sich als solche ergeben, in welchen die sträfliche Willkür durchaus auf Seiten des Vorstandes, die gemessenste, pflichttreue Gesetzlichkeit aber auf Seiten des Rabbiners steht, so erscheinen dieselben nunmehr, in dem Zusammenhange mit den von dem Schreiben der Gemeindeglieder an die Hand gegebenen Daten und Aufklärungen, in einem für den Vorstand so gravirenden Lichte, daß der Widerstand gegen dieselben abseiten des Rabbiners nicht mehr nur als einfaches gewissenhaftes Festhalten an gegebenen Religionsvorschriften, sondern als eine wahrhaft rettende That für die Erhaltung des ganzen gesetzlichen Religionswesens seiner Gemeinde erscheint.

Es ist aber nicht nur der Gottesdienst in der Synagoge, es ist das ganz eigentliche, noch ungleich wichtigere Gebiet des praktischen, religiösen gesetzestreuen Lebens, in welches der Vorstand — nach dem mehrerwähnten Schreiben der Gemeindeglieder — sich die schreiendsten Eingriffe erlaubt, und die pflichtgetreue, amtliche Wirksamkeit des Rabbinen auf einem Gebiete zu stören wagt, auf welchem und für welches dem Vorstande alle und jede Competenz abgeht. Wir müssen auf diese Vorgänge um so mehr eingehen, weil in ihnen, die der Vorstand wohlweislich nicht berührt, die eigentliche Wurzel aller seiner pflichtvergessenen Ausschreitungen zu finden ist, und weil sie auch den von uns noch nicht besprochenen Klagepunkt der Hervorrufung von „Processen wegen Religionssachen bei den Behörden" lediglich auf das Haupt des Vorstandes zurückfallen lassen. Es hat nämlich nicht der Rabbiner den Vorstand, sondern der Vorstand den Rabbiner bei dem zuständigen Gerichte wegen einer — risum teneatis — angeblichen Verbalinjurie angeklagt, daß er, der Rabbiner, ihm, dem Vorstande, in der Synagoge nicht „Jejascher Cochacho", gesagt!!! Dieser Proceß, noch mehr aber die völlig unerhörte amtliche Mißhandlung, die der Rabbiner von Seiten des

Vorstandes erlitten, und die ihn — wie wir ihn bis jetzt in allen diesen Vorgängen in der besonnensten Selbstbeherrschung kennen gelernt — zu nichts weiter, als zu dieser Versagung des „Dankanerkennungswunsches" vermochte, hat allerdings so sehr die Majorität der Gemeinde empört, daß sie — nicht der Rabbiner — sich veranlaßt sah, zum Schutze ihres Rabbinen und ihres ganzen, von den völlig pflichtvergessenen Anmaßungen des Vorstandes bedrohten Religionswesens, gegen denselben klagbar zu werden.

Der Vorgang braucht nur einfach referirt zu werden, um den Stab vollends über diesen Vorstand zu brechen.

Ein jüdischer Specerei-Händler, dessen Geschäft auch am Sabbath geöffnet ist, der somit hinsichtlich des religiösen Vertrauens gesetzlich nur wie ein Nichtjude zu behandeln ist, wollte auch Waaren auf Peßach feil haben. Der Rabbiner sendet den Synagogendiener zu ihm, um ihm zu bedeuten, daß er zu diesem Behufe die Waaren müsse durch den Synagogendiener mit dem Rabbinatssiegel versehen lassen, wie dies zur Sicherung der religiösen Gewissenhaftigkeit auch in solchem Falle bei nichtjüdischen Kaufleuten geschieht. Der Specereihändler weigert sich dessen. Der Rabbiner übergibt, zur Sicherung der religiösen Gewissen der ihm anvertrauten Gemeinde, dem Synagogendiener eine in der Synagoge zu veröffentlichende Bekanntmachung des Inhalts: daß gewissenhafte Gemeindeglieder Waaren auf Peßach nur in solchen Geschäften kaufen mögen, wo entweder die Waaren unter Rabbinatssiegel gewahrt, oder deren Inhaber sich durch ein Rabbinatsschreiben legitimiren. Diese, durch ihren ganz allgemeinen Inhalt durchaus keine Persönlichkeit compromittirende Bekanntmachung, zu deren Erlaß dem Rabbiner die dringendste Nothwendigkeit und die gebieterischste Amtspflicht vorlag, zu deren Veröffentlichung er keines Menschen specieller Erlaubniß bedurfte, deren Erlaß vielmehr nichts anders als eine pflichtschuldige Amtshandlung war, die ihm kraft des ihm übertragenen Amtes oblag, diese Bekanntmachung verbot der Vorstand — der Specereihändler ist ein Bruder des einen Vorstehers — dem Synagogendiener in der Synagoge zu verlesen, und, nachdem ihm der Synagogendiener die eingehändigte Bekanntmachung in Folge des Verbots des Vorstands zurückbrachte, blieb dem Rabbiner nichts andere übrig, als zur Erfüllung seiner Pflicht seinen eigenen Boten zu ma

chen, und am Sabbath in der Synagoge seine Bekanntmachung persönlich selbst zu verlesen!

Einen größern Eingriff in die Amtsehre und die Amtspflicht eines Rabbinen hat sich wohl noch kein Vorstand einer jüdischen Gemeinde erlaubt!!

Der Rabbiner ist der bestellte Lehrer und Hüter des religiösen Gesetzes für die Theorie und Praxis, für die Erkenntniß und Erfüllung im Kreise seiner Gemeinde. Das ist sein Beruf, sein Amt und seine Pflicht. Zu dieser Pflicht in praktischer Beziehung gehört in erster Linie die religionsgesetzliche Ueberwachung der innerhalb der Gemeinde zum öffentlichen Verkauf kommenden Speisen. Es ist das ein Gebiet, das ausschließlich den Rabbiner als solchen angeht, für welches ihm die öffentliche Mittheilung an die Gemeinde vermittelst Publikation in der Synagoge zusteht, und ein Vorstand, der den Rabbinen an Erfüllung dieser Amtspflicht hindert, der dem Synagogendiener, der überall ja zugleich Rabbinatsdiener ist, verbietet eine ihm vom Rabbiner eingehändigte Bekanntmachung zu publiciren, begeht einen sträflichen Mißbrauch seiner Amtsgewalt, eine durchaus unberechtigte Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß und eine öffentliche Herabwürdigung der Autorität und der Amtsehre des Rabbiners, die zugleich eine Herabwürdigung der Autorität und der Ehre des Rabbinats überhaupt ist.

Gegen einen solchen Eingriff schweigen, hieße in der That die Ehre und die Autorität des ihm anvertrauten religiösen Amtes preisgeben, und wenn der Rabbiner sich darauf beschränkte, dem Vorstande ferner für ihm ertheilte Mischeberach-Segenssprüche, nicht den üblichen Jejascher Cochacho-Wunsch zu sagen, so hat er sicherlich das Geringste gethan, das ihm unter diesen Umständen zu thun Pflicht gewesen. Er hat damit wenigstens gezeigt, daß er die Ehre seines Amtes durch den Vorstand verletzt fühlt. Aber er hat auch nichts mehr als dies damit gethan. Und wenn der Vorstand auf Grund dieser Wunschversagung einen Injurienproceß gegen den Rabbiner eingeleitet, so hat er seine unerhörten Amtsausschreitungen nur noch durch eine großartige Lächerlichkeit gekrönt. Denn mit seinem Schweigen, wo der Vorsteher für einen üblichen Segensspruch einen Wunsch zum Dank erwartet, sagt der Rabbiner ihm nicht mehr und nicht minder: Du hast meine Amtsehre verletzt, noch mehr, du hast mich

in Erfüllung meiner Amtspflichten gehindert, so verlange ich auch deine Segenssprüche nicht und habe keinen Wunsch dafür. Wo ist der Rabulist, der aus einem Schweigen überhaupt, und aus einem solchen Schweigen insbesondere, eine Injurie herauszudeduciren vermöchte! Wo ist aber auch der rechtschaffene Mann, welchen Kreises auch immer, der dem Rabbiner ein solches Schweigen verübeln möchte, ja, der nicht an seiner Stelle das Gleiche gethan! Daß es ihm, dem Rabbiner, auch hierbei in keiner Weise um seine Person, sondern lediglich um die Sache zu thun war, das hat er — nach den mir vorliegenden Mittheilungen — unzweideutig dadurch bewiesen, daß er Männern, die sich in wohlwollender Absicht zur Vermittelung zwischen ihm und dem Vorstande bemühten, wiederholt erklärte: er verlange durchaus keine Genugthuung vom Vorstande, er verlange nichts als die Zusicherung abseiten des Vorstandes, daß er ihm in Zukunft in Erfüllung seiner Pflicht hinsichtlich des Issor Wehetther und des synagogalen Ritus nichts in den Weg legen wolle, dann wolle er das Vergangene völlig vergessen haben und das alte Verhältniß zum Vorstande wieder eintreten lassen.

Einen Punkt, 4, haben wir oben absichtlich übergangen, um demselben ein paar ausführliche Worte am Schlusse zu widmen.

Das ad 4 perhorrescirte „Nekom leenenu" ist ein sanktionirter Bestandtheil der bestehenden Liturgie, dessen Beseitigung Niemandem zusteht. Es ist auch eine einfache Unwahrheit, daß, wie der Vorstand vorgibt, es von den meisten, selbst ganz orthodoxen Gemeinden bereits beseitigt wäre. Die Beseitigung wäre auch, wenn an sich schon, wie jede andere Verstümmelung der recipirten Liturgie, ungesetzlich, so insbesondere durch die vom Vorstande angedeuteten Motive eine hochmüthige Lästerung aller vergangenen Geschlechter und der so unendlich großen Majorität aller lebenden Zeitgenossen, die alle dieses Nekom leenenu gebetet haben und beten. Wären die vom Vorstande angedeuteten Motive begründet, so hätten alle unsere heimgegangegangenen Väter seit Jahrhunderten, so hätten alle die großen Geister unserer Vergangenheit, denen wir das Beste verdanken, das wir unser nennen, Gefühle vor Gott im Gebete gehegt, deren wir uns heute zu schämen hätten, und unter der unendlichen Mehrzahl der jüdischen Beter, die am ernsten Neujahrstage noch heute vor Gott betend stehen, sind es nur die Vorsteher zu Stuhlweißenburg und wenige

auserwählte Gleichgesinnte, die sich zu dem Adel der Gesinnung emporgeschwungen, auf welchem der Inhalt dieses kurzen Gebetsatzes ihren Gefühlen so sehr widerstrebt!

Und was ist der Inhalt dieses kurzen liturgischen Satzes, in welchem Zusammenhange steht er in dem Gebete, und welche Bedeutung hat er in der Liturgie?

An den ersten Tagen des Neujahranfangs, an welchen die jüdische Gesammtheit in dem doppelten Bewußtsein ihrer unendlichen Hülfsbedürftigkeit und ihrer unendlichen Unwürdigkeit mit allen ihren Hoffnungen und Wünschen, mit all ihren Sorgen und Aengsten betend zu der unendlichen Barmherzigkeit des Einig-Einzigen sich flüchtet, schließt sie eine Reihe zu ihrem „Vater und Könige" gesandter Gebete mit den Bitten: „Thue es wegen der um deinen heiligen Namen Gemordeten, thue es wegen der um deine Einheit Geschlachteten, thue es um derer willen, die um die Heiligung deines Namens in Feuer und Wasser gegangen. Zeige dich vor unsern Augen als Rächer des unschuldig vergossenen Blutes deiner Diener. Thue es um Deinetwillen, wenn nicht um unsertwillen, thue es um Deinetwillen und hilf uns, thue es um deines unendlichen Erbarmens willen, thue es wegen deines großen, allmächtigen und furchtbaren Namens der über uns genannt ist, schenke uns Gnade und erhöre uns; denn wir haben kein Verdienst, erzeuge uns Milde und Gnade und hilf uns!"

Wer sieht nicht, daß hier, am Schlusse ihre Wünsche und Bitten vor Gott die jüdische Gesammtheit, in dem Bewußtsein ihrer Verdienstlosigkeit, alle die Seiten hervorhebt, aus denen sie Zuversicht auf eine erhörungsreiche Zukunft schöpfen dürfte, selbst wenn ihre eigenen Tugenden nicht ausreichen. Auf das Verdienst der Väter weist sie hin, die die qualvollsten Märtyrertode um die Heiligung und Verherrlichung des göttlichen Namens gestorben; auf die Gerechtigkeit Gottes, der es verheißen, daß er sich als Rächer des unschuldig vergossenen Blutes bewähren werde; auf die Verherrlichung und Heiligung des göttlichen Namens überhaupt, die Gott an die Erhaltung des jüdischen Volkes geknüpft, und die durch dessen Erhaltung gefördert wird; an die unendliche Barmherzigkeit, Liebe und Gnade endlich, die auch ohne Verdienst der Sterblichen immer bereit ist eine neue Heilszukunft zu eröffnen.

Was ist an diesen Gebeten, selbst an dem Nekom leenenu, an

diesem Hinblick auf die Gerechtigkeit Gottes und ihrer Verheißung, wessen sich irgend eine Zeit zu schämen, an der sich irgend eine Zeit nicht zu erheben und für die Prüfungen des Lebens nicht zu stärken hätte!

Es ist das Wort „Rache", unter dem man sich den hebräischen Begriff Nekamah denkt, der den Gefühlen widerstrebt. Allein dieses Wort entspricht nur einseitig dem hebräischen Begriff. Nekamah ist unsittlich, wenn sie Selbstrache ist und Böses mit Bösem vergilt. Als solche spricht Gott in seinem heiligen Gesetze, lo thikom, du sollst dich nicht rächen. Allein Nekama ist auch, und von Gott gebraucht ist es ausschließlich die leidende Unschuld vertretende, richtende Gerechtigkeit. So 2. B. M. 21, Nakom Jinokem von der richterlichen Gerechtigkeit, die den durch Mißhandlung des Herrn getödteten Sklaven gegen den Herrn vertritt. In dieser Beziehung spricht Gott li Nakam Weschillem 5 B. M. 32, 35. Mein ist Nakam, mein die Vergeltung. Will man dies mit „Rache" wiedergeben, immerhin, nur entferne man davon die unsittliche Beziehung, die dem Worte in dieser Anwendung nicht innewohnt. Auf diese, die mißhandelte Unschuld vertretende Gerechtigkeit Gottes, auf diese Nikmath Haschem, wird aber das jüdische Volk, ja, werden die Völker ganz entschieden in der Verheißung Gottes hingewiesen, und das letzte Wort, das Moses, der Mann Gottes, als Vermächtniß seinem Volke in dem Abschiedsliede hinterließ, „das nimmer von seinen Nachkommen vergessen werden soll", das letzte Wort Mosis, des Mannes Gottes, lautet also: „Bringt sein Volk zum Jauchzen, denn das Blut seiner Diener „jikom", wird er richtend („rächend") vertreten und dann wird sein Volk seine Menschen-Erde sühnen." 5 B. M. 32, 43. Auf diese Verheißung blickt Israel in dem hier zur Besprechung vorliegenden Gebetsatze hin. Diese hervortretende Gerechtigkeit Gottes begreifen Psalmen und Propheten ganz so wie unser Gebet als Bedürfniß und Mittel für die Förderung des Gottesreiches, für die Verbreitung der Gotteserkenntniß auf Erden. „Warum sollen die Völker sprechen", heißt es in den Psalmen, „wo ist ihr Gott? Möge darum unter den Völkern vor unsern Au„gen erkannt werden die das vergossene Blut deiner Diener vertre„tende Gerechtigkeit", leenenu Nikmath ꝛc. Und Jesaias 35, 4: „Spre„chet zu den Eilfertigen, seid stark und fürchtet nicht, seht, euer

„Gott „Nakam jabo", in der rächenden Gerechtigkeit erscheint Er, „die Vergeltung Gottes kommt und schafft euch Heil. Dann werden „die Augen der Blinden geöffnet und geöffnet die Ohren der Tau„ben!" Auf diese Stellen schaut unser Gebet in dem ganzen Zusammenhange hin, und wir glauben nicht, daß sich irgend eine Zeit und irgend ein Kreis, selbst nicht der eines Vorstandes in Stuhlweißenburg, über die sittliche Stufe unseres Moses, der Psalmen und Propheten erhaben dünken dürfte. Wir erkennen vielmehr in allem dem nichts als denselben blasphemirenden Hochmuth, der ja auch heilige, unverbrüchliche Religionsvorschriften und durch allgemeinen Usus der Jahrhunderte sanktionirte, „religiöse" den Gewissen seiner Nation heilige Bräuche „schädliche" Sitten, alte „Mißbräuche" und mittelalterlichen „Aberglauben" lästernd zu nennen sich nicht entblödet.

Wohl sind einige ähnliche Stellen aus unsern Liturgien geschwunden; aber nur weil sie zu feindseligen Mißdeutungen nichtjüdischer Kreise Veranlassung gegeben, und die nichtjüdische Welt zu wenig erleuchtet war um vernünftiger Aufklärung Raum zu gestatten. Allein in unserer Zeit, aus freien Stücken, und aus solchen, wie vom Vorstande angedeuteten Motiven, solche Worte aus unsern Liturgien streichen, hieße unsere ganze Vergangenheit, hieße alle übrigen mitlebenden Zeitgenossen, hieße uns selbst verdächtigen, als habe bis jetzt, als habe je bei uns das Gefühl der Rache gegen die uns feindliche nichtjüdische Welt Platz gegriffen, als wären je rachgierige Gefühle bei Juden gegen Nichtjuden heimisch gewesen! Wer solche Stellen aus solchen Motiven streicht, oder deren Streichung aus solchen Motiven öffentlich vertheidigt, ist ein Moßer, ist ein Verläumder seiner eigenen Nation, die wahrlich nicht vor dem Hauche einiger, der Mißdeutung Böswilliger vielleicht unterliegender Worte sich zu verkriechen hat. Die ganze jüdische Geschichte, das ganze Leben, welches das jüdische Volk Jahrtausende herab vor den Augen der Völker gelebt hat, straft solche Verläumder ihres eigenen Volkes Lügen. Geduldet haben die Juden von je, gerächt sich nie. Oder haben sich gerächt, wie der edle Mensch Rache nimmt, indem er seinen Feinden Gutes thut, haben es von je als קירוש השם, als höchste, gottverherrlichende Mizwah betrachtet, selbst der sie höhnenden und drückenden nichtjüdischen Menschheit die reinste Men-

schenliebe zu üben; ואויבינו פלילים, das werden uns unsere nichtjüdischen Brüder selbst bezeugen. Was ihr Religionsstifter gelehrt: „liebet eure Feinde und thut ihnen wohl", was vor ihm der jüdische Weise gesprochen: „wenn deinen Feind hungert dann speise ihn" u. s. w., was vor beiden Gottes ewiges heiliges Wort geboten: siehst du das Thier deines Feindes unter seiner Last erliegen ꝛc. das hat das jüdische Volk in all den Jahrhunderten seiner Zerstreuung praktisch geübt, und hat überall und immer sich als die Ersten bewiesen, wo es galt der Privat- oder öffentlichen Noth der nichtjüdischen Welt mit edler Menschenthat beizuspringen. Sie haben sich bewährt als die Rachamanim bene Rachamanim, als die barmherzigen Kinder barmherziger Eltern, als Sera Abraham, als die ächten Söhne Abrahams, der seine Hütte voller Erbarmen öffnete unterschiedlos allen Hülfsbedürftigen. Die das Nekom leenenu schrieben, die das Nekom leenenu beteten, hatten eben so wenig Rachegefühle in ihren Herzen, wie der Stuhlweißenburger Vorstand und seine Genossen, hatten noch eben so מקדש השם, durch Menschenliebe und menschliche Gesinnung und menschenliebende That gegen ihre nichtjüdische Mitwelt Gott verherrlicht, und ihr rachefreies Gemüth war ein um so größerer Triumph jüdischer Seelengröße, eben weil sie mehr zu leiden hatten als die heutige stuhlweißenburgische Zeitgenossenschaft. Und wollen wir wissen, was ihnen diesen Triumph jüdischer Seelengröße erleichtert, ja, was ihnen denselben ganz eigentlich ermöglicht, das waren eben diese Gebete, durch die unsere heutigen Moßerim uns verdächtigen. Eben indem das jüdische Volk gelehrt ward, Gott die Vertretung seiner verkannten und mißhandelten Menschenrechte anheimzugeben, und diese Vertretung, diese Nekama, in der Verheißung Gottes nur Hand in Hand mit der eigenen und der gleichzeitigen geistigen, sittlichen und socialen Wiedergeburt der Gesammtmenschheit zu erblicken, eben dadurch ward es ihnen möglich, die ganze Bürde der drückenden Gegenwart, wie der hebräische Ausdruck ist, auf Gott zu „wälzen", sich selbst aller Selbstrache zu entkleiden, den letzten Tropfen der Bitterkeit aus dem Gemüthe zu wischen und mitten in einer feindseligen Welt als das Volk der Barmherzigkeit und der Menschenliebe zu wandeln.

Würde nicht schon die gesetzliche Vorschrift es verbieten, unser und unserer Väter point d'honneur würde erfordern, das Nekam

leenenu nicht zu streichen; wer es streicht, wirft einen Stein der Verdächtigung lästernd auf das Grab aller unserer heimgegangenen menschlich großen Väter.

Wir glauben unser Pensum gelöst zu haben, und glauben das Rundscheiben des Vorstandes in seiner vollendeten Nichtigkeit, ja als eine nur auf ihn selbst in gravirendster Weise zurückfallende Klageschrift erwiesen zu haben.

Nur Einen Klagepunkt haben wir noch unbesprochen gelassen, obgleich er der gravirendste ist und wir in nicht minderm Grade von dessen vollendeter Unwahrheit wie in Beziehung auf alles Uebrige überzeugt sind. Wir besprechen ihn ganz zum Schluß, weil er so gravirend ist, daß, wenn auch nur ein Hauch von ihm mit der Wahrheit bestände, dann der Rabbiner, den er träfe, und wenn er mit Allem, wie wir gesehen, auch noch so vollends im Rechte ist, doch keines Wortes der Vertheidigung würdig wäre.

Der Vorstand hat nämlich die Stirn: den Rabbiner vor dem Forum der Oeffentlichkeit zum — wir haben kein anderes Wort dafür — zum Schurken zu stempeln. Er bezüchtigt ihn nichts geringern, als daß er, „dem sie als Geistlichen auf Wort glaubten", sie bei seiner Anstellung „hinters Licht geführt" und sie hinsichtlich seiner religiösen Grundsätze und der demgemäß von ihm zu hegenden Erwartungen „getäuscht" habe. Es sind dies die schwersten, vernichtendsten Beschuldigungen, die auf das Haupt eines Mannes gehäuft werden können. Ein Mann, der das vermöchte, verdiente nicht nur nicht Rabbiner, er verdiente überhaupt nicht zu sein. To reign, not to live, möchten wir mit Shakespeare bei einem ähnlichen Falle sagen. Nun sind aber wir, nein, nicht wir, denn unsere Ueberzeugung ist hier begreiflicherweise von keinem Gewicht, allein es sind gewiß alle, die je mit dem jetzigen Rabbiner zu Stuhlweißenburg in Berührung gekommen, es sind sicherlich alle die Mitglieder seiner frühern und auch diejenigen seiner jetzigen Gemeinde überzeugt, daß wenn ihrem Rabbiner irgend eine Tugend eigen, es die Tugend der Offenheit und Gradheit, und es ihm geradezu unmöglich ist, sei es bei irgend welcher Gelegenheit, seine Ueberzeugung und Grundsätze zu verleugnen. Hätten wir daher auch nichts als diese unsere subjektive Ueberzeugung, wir würden gleichwohl lediglich auf Grund

dieser unserer Ueberzeugung uns überzeugt halten, daß diese Beschuldigung des Vorstandes durch und durch eine Lüge sei.

Allein zum Glück liegt auch hier der objektive Gegenbeweis zur Hand.

Die uns vorliegenden Mittheilungen constatiren nicht nur die gänzliche Unwahrheit dieser Beschuldigung, sondern das thatsächlich vollendete Gegentheil.

Als nämlich der erste und dritte Vorsteher, zwei Repräsentanten und ein Gemeindeglied als Deputation bei dem Rabbiner in seiner frühern Gemeinde Aussee waren, um ihm das Rabbinat zu Stuhlweißenburg anzutragen, hatten sie nicht nur durch seinen Vortrag und mehrere mit ihm gepflogene Gespräche die beste Gelegenheit seine religiöse Richtung genau und unverhüllt kennen zu lernen, sondern der Rabbiner fragte sie noch ausdrücklich: ob sie in ihrer Synagoge keine sogenannten Reformen hätten, da er hierzu sich nie einverstanden erklären könnte. Sie erwiederten, außer einem gewöhnlichen Chor hätten sie nichts, wodurch sich ihr Gottesdienst von dem frühern und in allen alten Gemeinden üblichen Gottesdienst unterscheide. Um ganz sicher zu gehen fragte der Rabbiner noch ferner, ob auch die Piutim noch gebetet würden. Auch diese Frage wurde einfach bejaht.

Man kannte also ganz genau den Mann, den man zur Leitung der Gemeinde berief, und es trifft diesen keine andere Schuld, als daß er sich im Amte ganz als den bewährte, als welchen er sich vor seiner Berufung ungeschminkt angekündigt.

Den Vorstand aber mag das Urtheil der Welt, sein eigenes Gewissen und Gott richten, und — sollte er einmal vor das Forum einer irdischen Gerechtigkeit berufen werden, wird sicherlich auch das Urtheil eines jeden rechtschaffenen Richters den Stab über ihn brechen.

Frankfurt a. M., im August 1860.